



BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO – ZEITBANK GRIES-QUIREIN

Piazza Gries 18 - 39100 Bolzano, Tel. 0471-997066

Grieser Platz 18 - 39100 Bozen, Tel. 0471-997066

SATZUNG

Art. 1 (Gründung)

Im Sinne des Zivilgesetzbuches, des GvD 117/2017 und der geltenden Rechtsbestimmungen wird der Verein zur Förderung des Gemeinwesens mit der Bezeichnung "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO / ZEITBANK GRIES-QUIREIN" (in der Folge kurz "Verein") gegründet. Wie im GvD 117/2017 vorgesehen, wird die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: "BANCA DEL TEMPO GRIES-S. QUIRINO/ ZEITBANK GRIES-QUIREIN APS-VFG".

Der Verein ist nach seiner Eintragung im nationalen Verzeichnis RUNTS eine Körperschaft des Dritten Sektors (ETS).

Art. 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen am Sitz des Stadtviertels "Gries-Quirein" der Stadtgemeinde Bozen, Grieser Platz Nr. 18.

Der Rechtssitz des Vereins und seine Verlegung wird mit Beschluss des Vorstandes und ohne Satzungsänderung bestimmt, sofern er in der gleichen Gemeinde verbleibt.

Mit Beschluss des Vorstandes können auch Zweigstellen des Vereins in den anderen Stadtvierteln eingerichtet werden.

Für die Verlegung des Rechtssitzes ist keine Satzungsänderung notwendig, sie muss nur den zuständigen Ämtern mitgeteilt werden.

Art. 3 (Dauer)

Die Dauer des Vereins ist nicht festgelegt. Der Verein kann mit einem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im Art. 17 der Satzung vorgesehenen Mehrheit aufgelöst werden.

Art. 4 (Zweckbestimmung)

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Zweckbestimmung des Vereins sind das Gemeinwesen, die Gemeinnützigkeit und die Solidarität. Insbesondere beabsichtigt der Verein eine neue Form der Solidarität innerhalb der Gesellschaft und der Nachbar-

schaftshilfe zu fördern. Der Grundgedanke dabei ist der Austausch von Ressourcen zwischen Personen, ohne jeglichen Einsatz von Geld.

Art. 5 (Tätigkeiten von allgemeinem Interesse)

Um seine Ziele umsetzen zu können, führt der Verein hauptsächlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durch, die im Art. 5, Abs. 1, Buchstaben **I** und **W** des GvD 117/2017 im Detail festgelegt sind.

Unter dem Buchstaben **I** sieht das GvD 117/2017 die Organisation und Umsetzung von Kultur-, Kunst- oder Freizeitveranstaltungen von allgemeinem Interesse vor, inklusive Bewerbung und Förderung des Ehrenamts (auch mittels Druckwerken) und der Tätigkeiten, die in diesem Artikel beschrieben werden.

Unter dem Buchstaben **W** sieht das GvD 117/2017 vor, dass die Chancengleichheit und die Initiativen von Nachbarschaftshilfe gefördert werden, inklusive der Zeitbanken gemäß Art. 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 08. März 2000.

Der Verein setzt sich daher folgende Ziele:

- Förderung des Austausches von Wissen, Informationen, Ratschlägen, Leistungen, Diensten, Kompetenzen zwischen den Mitgliedern, ohne dass dafür Geld verlangt oder bezahlt wird, und mit dem Ziel, im Laufe der Zeit ein Selbsthilfenetz unter den Bewohnern des Stadtviertels und der Stadt aufzubauen. Nicht von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Alter und die Rolle, welche die Betroffenen innerhalb der Gesellschaft spielen, es herrscht Gleichberechtigung zwischen dem Geber und dem Empfänger. Die Zeit und nicht das Geld ist der Maßstab für den Austausch.
- Förderung - im Rahmen des oben dargelegten Grundsatzes - der Kultur und der Kunst, u.z. über die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Führungen auch mit Kulturaustausch, und in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Zeitbanken in Italien und im Ausland. Die Mitglieder leisten hierzu einen direkten Beitrag. Diese Leistungen sind in keinem Fall einer freiberuflichen Arbeit oder einem Angestelltenverhältnis gleichzusetzen, und keine Leistung, die in Zeit gemessen wird, darf in Geld umgewandelt werden.

Gemäß Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors kann der Verein zusätzlich zu den oben aufgelisteten Tätigkeiten von öffentlichem Interesse auch andere Tätigkeiten ausüben, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind und für die Verwirklichung der Tätigkeiten von öffentlichem Interesse hilfreich sind. In diesen Fällen müssen die Richtlinien im entsprechenden Ministerialdekret beachtet werden. Die Mitgliederversammlung legt mit eigenem Beschluss diese Tätigkeiten fest.

Art. 6 (Mitglieder)

Die Mitglieder des Vereins können physische Personen sein, die volljährig sind, sowie öffentliche Körperschaften und Körperschaften ohne Gewinnabsichten, welche die Zielsetzungen des Vereins teilen und die Bestimmungen dieser Satzung, eventueller interner Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einhalten.

Die Anzahl der Mitglieder muss der im Kodex des Dritten Sektors festgelegten Mindestanzahl entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Verein ein Jahr Zeit, die Mitgliederzahl den Bestimmungen anzupassen.

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und alle anderen Rechtspersonen, die einen schriftlichen Antrag gestellt und den vom Vorstand jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Im Ansuchen um Mitgliedschaft erklärt der/die Antragsteller/in, die Satzung und eventuelle Ordnungen zu kennen, ihre Inhalte

anzunehmen und sich an die Beschlüsse zu halten, welche die Vereinsorgane genehmigt haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Ansuchen im Mitgliederverzeichnis einzutragen.

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- Auflösung des Vereins,
- schriftliche Mitteilung des Austritts des Mitglieds,
- Ableben des Mitglieds,
- vom Vorstand erlassener Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds aus erwiesenen Gründen der Unvereinbarkeit, wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, eventueller Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder aus anderen Gründen, die im Widerspruch stehen zu den Zweckbestimmungen und Grundsätzen des Vereins.

Den Mitgliedern, die aus dem Verein ausscheiden, werden die eingezahlten Mitgliedsbeiträge oder andere eingezahlte Beträge nicht rückerstattet.

Das Stadtviertel "Gries-Quirein" der Stadtgemeinde Bozen tritt dem Verein bei und stellt den Sitz und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

Art. 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Alle Mitglieder haben das Recht:

- an den Versammlungen, Veranstaltungen und am Vereinsleben teilzunehmen;
- die vom Verein angebotenen Dienste zu nutzen;
- gemäß dem Gesetz und der Vereinssatzung informiert zu werden und die darin vorgesehenen Kontrollen auszuüben. Sie können nach einem schriftlichen Ansuchen an den Präsidenten/die Präsidentin in die Gesellschaftsbücher Einsicht nehmen;
- Vertreter in die Organe des Vereins zu wählen;
- als Vertreter in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

Die öffentlichen Körperschaften, die Vereinsmitglieder sind, nehmen durch eine mittels Vollmacht beauftragte Person an den Versammlungen teil. Diese Person besitzt das aktive und das passive Wahlrecht.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Bezahlung des jährlichen, vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrags;
- Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- korrektes Verhalten gegenüber dem Verein und den anderen Mitgliedern;
- Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele des Vereins.

Art. 8 (Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder und des Vereins)

Der Verein hat gegenüber den Mitgliedern nur die Rolle einer Kontaktstelle, er ist keine Vermittlungsstelle für die Dienstleistungsangebote der einzelnen Mitglieder. Die Haftung hinsichtlich der Qualität der Dienstleistungsangebote, der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, dem korrekten Verhalten, eventueller Schäden oder Unfälle bei der Ausführung der Dienste sind in jedem Fall zu Lasten der Mitglieder, welche die Leistungen erbringen.

Art. 9 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens 5 weiteren Mitgliedern;
- das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Art. 10 (Die Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das höchste Gremium des Vereins.

Jedes Mitglied kann sich bei der Vollversammlung von einem anderen Mitglied durch eine Vollmacht vertreten lassen. Einem Mitglied können nicht mehr als zwei Vollmachten übertragen werden.

Jede beigetretene öffentliche Körperschaft ist durch eine Person mit einer einzigen Stimme vertreten.

Der Art. 25 des GvD 117/2017 regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und sie sind folgende:

- a) Ernennung und Widerruf der Mitglieder der Vereinsorgane;
- b) Ernennung und Widerruf, sofern vorgesehen, der mit der Überprüfung der Bücher beauftragten Person;
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Haushaltsabschlusses;
- d) Beschlussfassung über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und Einleitung der notwendigen Schritte bei Zuwiderhandlungen;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese Zuständigkeit laut Gründungsakt oder Satzung nicht einem anderen Organ übertragen worden ist, dessen Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind;
- f) Beschlussfassung über die Änderungen am Gründungsakt oder an der Satzung;
- g) Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Teilung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die anderen, vom Gesetz, vom Gründungsakt oder von der Satzung übertragenen Zuständigkeiten.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Leitlinien des Vereins;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;
- Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
- Genehmigung der Vereinsordnung und ihrer Änderungen.

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten/von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, die mit der Vollmacht des Präsidenten/der Präsidentin ausgestattet sind, einberufen. Die schriftliche Einladung, die rechtzeitig allen Mitgliedern zugestellt werden muss, enthält das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung und die zu behandelnde Tagesordnung. Der Präsident/Die Präsidentin übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Sollten er oder sie abwesend sein, so leitet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Vollversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens ein Mal im Jahr einberufen werden, um innerhalb von vier Monaten ab Abschluss des Geschäftsjahres den Jahreshaushalt zu genehmigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend ist. In zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt in offener oder geheimer Abstimmung - sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind - die Mitglieder der Vereinsorgane. In offener Abstimmung beschließt sie über alle anderen Anliegen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Vollversammlung und vom Sekretär/von der Sekretärin unterzeichnet sind. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu nehmen.

Art. 10 bis (Die außerordentliche Mitgliederversammlung)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann immer dann einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig oder für die Führung des Vereins für angebracht erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung vorgelegt hat.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt in erster Einberufung als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, und sie beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. In zweiter Einberufung ist sie beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend ist und sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Beschlüsse über die Abänderung der Satzung und die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Teilung des Vereins sowie die Verwendung des vorhandenen Vermögens müssen von mindestens drei Vierteln der Anwesenden genehmigt werden.

Art. 11 (Der Vorstand)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und er setzt sich aus sieben Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand tritt immer dann zu einer Sitzung zusammen, wenn es der Präsident/die Präsidentin für notwendig oder nützlich für den Verein befindet. Es ist Aufgabe des Präsidenten/der Präsidentin, die Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand muss mindestens alle sechs Monate zu einer Sitzung zusammentreten bzw. nach Anfrage von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Ausarbeitung der Leitlinien für die Tätigkeiten des Vereins, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden;
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Erstellung des Haushaltsvoranschlags und des Haushaltsabschlusses, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden;
- Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
- Überwachung der Umsetzung der Tätigkeiten des Vereins;
- Ernennung eines Vorstandmitglieds zum Sekretär/zur Sekretärin;

- Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Schatzmeister/zur Schatzmeisterin, der/die die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins verwaltet und die Bücher führt;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, den Rücktritt und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung - sofern notwendig - über die Aufnahme von Personal oder die Anstellung von freien Mitarbeitern. Diese Aufgaben können auch von Vereinsmitgliedern übernommen werden, wie in Art. 36 des GvD 117/2017 vorgesehen.

Die Versammlungen des Vorstandes sind gültig, wenn die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder plus eins anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Der Präsident/Die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und die Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Sie verfallen ihres Amtes, sobald sie ihre Mitgliedschaft im Verein verlieren.

Für die Abwicklung von Bank- und Finanzoperationen kann der Vorstand die Unterschrift eines anderen Vorstandsmitglieds verlangen.

Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds rückt die erste, von der Mitgliederversammlung nicht gewählte Person nach.

Art. 12

(Der Präsident/Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin)

Der Präsident/Die Präsidentin sind zeichnungsberechtigt und er/sie vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin diese Aufgaben.

Der Präsident/Die Präsidentin hat die Aufgabe:

- die Mitgliederversammlung und den Vorstand einzuberufen;
- die Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen;
- in Dringlichkeitsfällen schnelle Entscheidungen zu treffen, auch wenn sie nicht seinen/ihren Zuständigkeitbereich betreffen. Die Entscheidungen werden in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- die täglichen Finanz- und Bankoperationen durchzuführen;
- Zahlungen jeglicher Art von Seiten von Behörden, Körperschaften, juristischen und physischen Rechtspersonen entgegenzunehmen und die entsprechenden Quittungen auszustellen;
- Zahlungen jeglicher Art durchzuführen.

Der Präsident/Die Präsidentin pflegt die Beziehungen zu den Körperschaften und Einrichtungen im Einzugsbereich des Vereins, und er/sie ist bevollmächtigt, die ordentlichen Geschäfte des Vereins abzuwickeln, insbesondere die Eröffnung von Konten bei Bankinstituten oder bei der Post und die Durchführung von Operationen auf diesen Konten.

Sollte der Präsident/die Präsidentin aus dem Amt scheiden, so muss die Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ernennen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geführt.

Art. 13

(Der Sekretär/Die Sekretärin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin)

Der Sekretär/Die Sekretärin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin unterstützen den Präsidenten/die Präsidentin bei der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben.

Der Sekretär/Die Sekretärin:

- verfasst die Protokolle der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- sorgt für die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- führt das Protokollbuch und das Mitgliederverzeichnis.

Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin:

- führt die Bücher und hält sie auf dem neuesten Stand;
- erstellt den Haushalt des Vereins.

Art. 14

(Das Kollegium der Rechnungsprüfer)

Das Kollegium der Rechnungsprüfer setzt sich aus drei, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammen, die drei Jahre im Amt bleiben. Es prüft die Jahresabschlussrechnung und die Finanzgebarung des Vereins und gibt dazu ein Gutachten ab. Es informiert dann die Mitgliederversammlung über die Jahresabschlussrechnung und die Finanzgebarung des Vereins. Es wacht über die korrekte Anwendung und Einhaltung der Satzung.

Art. 15

(Finanzen, Vermögen und Haushalt)

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen;
- Spenden von Privatpersonen oder öffentlichen Körperschaften;
- Schenkungen und Erbschaften;
- Einnahmen aus verschiedenen Tätigkeiten, die gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 für die Erreichung der Ziele des Vereins verwirklicht worden sind.

Diese Güter und die entsprechenden Erträge fließen ausschließlich in die Umsetzung der in der Satzung enthaltenen Ziele und sie werden für die Rückvergütung der Spesen für die einzelnen Initiativen verwendet, welche von Mitgliedern zugunsten des Vereins getätigt werden. Es ist keine direkte oder indirekte Verteilung der Restbeträge aus dem Jahreshaushalt vorgesehen.

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember. Eventuelle Finanzüberschüsse in der genehmigten Jahresabschlussrechnung werden zur Gänze in die Umsetzung der Vereinsziele investiert und in den nächsten Haushalt übertragen.

Art. 16

(Auflösung)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie ernennt einen oder mehrere Masseverwalter und entscheidet über die

Verwendung des Vermögens. Das Vermögen muss auf jeden Fall einem anderen Verein des Dritten Sektors zugute kommen, welcher keine Gewinnabsichten hat und gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der aufgelöste Verein.

Art. 17 (Streitfälle)

Streitigkeiten hinsichtlich der Interpretation und Umsetzung der Satzung oder zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern werden einem Schiedsgericht unterbreitet, das ein unanfechtbares Urteil fällt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern: Die Streitparteien ernennen jeweils ein Mitglied und das dritte Mitglied, das auch den Vorsitz führt, wird von beiden Streitparteien gemeinsam ernannt. Sollten sich die Streitparteien uneins sein, so ernennt der Präsident/die Präsidentin das dritte Mitglied des Schiedsgerichts.

Art. 18 (Verweis)

Soweit nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung, in eventuellen Vereinsordnungen oder in Beschlüssen der Vereinsorgane vorgesehen, gelten die Bestimmungen im GvD Nr. 117 vom 3. Juli 2017, insbesondere jene, die sich auf die Organisationen, welche das Gemeinwesen fördern (Kodex des Dritten Sektors), beziehen, und - sofern anwendbar - die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

